

Corona-Virus:  
Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung  
im Wechselmodell  
(22.02.2021 bis voraussichtlich 31.03.2021)



Stufe I – Vorsorgemaßnahmen zur Verminderung der Ansteckungsgefahr

- Schulleiterinnen, Lehrkräfte und Betreuungspersonal gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.
- In der Schule und auf dem dazugehörigen Gelände herrscht Maskenpflicht, ab dem 22.02.2021 auch in den Klassenräumen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren. Nach Möglichkeit sind in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie seit geraumer Zeit nicht mehr zulässig. Werden entgegen der Empfehlung in der Schule Behelfsmasken aus Stoff getragen, muss gewährleistet sein, dass die Hygieneregeln im Umgang mit den Masken bekannt sind und befolgt werden. Dazu gehört u. a. ein Wechsel der Maske bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung. Dies ist nur möglich, wenn jedes Kind Austauschmasken in ausreichender Anzahl mit zur Schule bringt. Des Weiteren muss jede\*r Schüler\*in für die Aufbewahrung der gebrauchten Stoffmasken ein luftdichtes Behältnis dabei haben (z. B. Plastikbeutel mit Zip-Verschluss). Die getragenen Stoffmasken müssen zu Hause bei mind. 60 Grad gewaschen werden, bevor sie in der Schule wieder zum Einsatz kommen.
- Alle in der Schule anwesenden Personen halten in alle Richtungen und möglichst in jeder Situation einen Mindestabstand von mindestens 1,50 m zueinander ein.
- Eine gute Handhygiene gemäß der Empfehlung der Gesundheitsbehörden ist oberstes Gebot. Die Hände waschen oder desinfizieren sollten sich alle Personen möglichst immer
  - ✿ nach Ankunft in der Schule
  - ✿ nach Pausen und Bewegungseinheiten
  - ✿ vor dem Essen
  - ✿ nach dem Toilettengang
  - ✿ nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
  - ✿ vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske

- Alle belegten Räume müssen alle 20 Minuten sehr gut (3-5 Minuten) durchlüftet werden (Kippstellung reicht nicht aus). Auch vor Unterrichtsbeginn ist eine Stoßlüftung durchzuführen.
- Auf folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist darüber hinaus zu achten:
  - ❁ Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
  - ❁ Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
  - ❁ Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.
- Arbeitsmaterialien, wie Stifte, Radierer etc., sollen möglichst nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- **Reinigung:** Seit Beginn der Notbetreuung lässt der Schulträger (Schwalm-Eder-Kreis) Handkontaktflächen in den Schulen besonders intensiv reinigen. Am Ende eines Unterrichtstages sind alle Arbeitsflächen (Tische, Pulte) komplett zu leeren. Die Stühle sind hochzustellen.

#### Maßnahmen zur Verringerung des Publikumsverkehrs und zur Vermeidung von größeren Menschenansammlungen:

- Die Kinder werden weiterhin, falls sie zur Schule gebracht werden, außerhalb des Schulgeländes verabschiedet und dort auch wieder abgeholt, so dass eine Überfüllung des Schulhofes und der Schulgebäude ausgeschlossen wird. (Nachmittags werden die Kinder von den Betreuungskräften des Kolkilands zur verabredeten Abholzeit auf den Schulhof gebracht und können von ihren Eltern dort empfangen werden.)
- Nach Ankunft in der Schule sollen sich die Kinder sofort in ihren Klassenraum begeben und sich nicht auf dem Schulhof aufhalten.  
Der Unterrichtsvormittag startet nach wie vor mit einer Gleitzeit:  
07.50 – 08.05 Uhr (bei Unterrichtsbeginn zur 1. Stunde)  
08.35 – 08.50 Uhr (bei Unterrichtsbeginn zur 2. Stunde)  
Das bedeutet, dass Kinder, die zur 1. Stunde Unterricht haben, zwischen 07.50 Uhr und 08.05 Uhr ankommen können und Kinder, die zur 2. Stunde Unterricht haben, zwischen 08.35 Uhr und 08.50 Uhr.

**Bitte schicken Sie Ihr Kind nicht früher zur Schule! Eine Aufsicht auf dem Schulhof steht nur während der Gleitzeit zur Verfügung.**

- Die Pausen werden nicht mit allen Jahrgangsstufen gleichzeitig durchgeführt. Darüber hinaus wird jeder Jahrgangsstufe ein bestimmter Bereich auf dem Schulhof zugewiesen.
- Damit auch in den Fluren der Mindestabstand eingehalten werden kann, wurde ein „Wegekonzept“ entworfen und durch Schilder und Markierungen ausgewiesen.
- Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Aufteilung der Klassen in Halbgruppen). Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, wird einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt, indem feste Gruppen, wo immer das organisiert werden kann, beibehalten werden.
- Damit sich nicht zu viele Kinder zeitgleich in den Sanitärbereichen aufhalten, wird darauf hingewiesen und im Rahmen des Möglichen darauf geachtet, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Kinder aufhalten.
- Elterngespräche können und dürfen nur nach vorheriger Terminabsprache in einem gesonderten Raum unter Einhaltung der Hygienevorschriften, insbesondere der Abstandsregel, durchgeführt werden. Die Raumbelagung ist immer mit der Schulleitung abzusprechen.
- Elternabende und sonstige Versammlungen von größeren Schulgremien können unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen stattfinden. Damit das gewährleistet werden kann, gilt jedoch die Regel, dass pro Kind jeweils nur eine erziehungsberechtigte Person an den Sitzungen teilnimmt. Die Teilnehmenden haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Das Sekretariat und die Büros der Schulleitung sollen bitte nur einzeln betreten werden. Im Falle einer Wartereihe vor der Tür ist der Mindestabstand einzuhalten.

## Stufe 2 – Verdacht einer Infektion oder bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus

### **Welche Krankheitssymptome können auftreten?**

Eine Infektion kann zu Krankheitssymptomen wie Fieber, trockener Husten, Geschmacks- und/oder Geruchsverlust. Nach einer Ansteckung können Krankheitsanzeichen bis zu 14 Tage später auftreten.

- Kinder, die Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten, dürfen die Schule nicht besuchen. Sollten Lehrkräfte bei Kindern Symptome beobachten, ist das betreffende Kind umgehend von den anderen Kindern zu isolieren. Die Aufsicht muss gewährleistet bleiben. Es erfolgt eine sofortige Meldung bei der Schulleitung, damit die Eltern informiert und das Kind abgeholt werden kann.
- Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter\*innen der Schule, die bei sich selbst Symptome beobachten, die auf eine Infektion hindeuten, melden das sofort der Schulleitung. Sie brechen ihre Tätigkeit umgehend ab und setzen sich telefonisch mit ihrem Hausarzt in Verbindung. Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt erst nach ärztlicher Klärung des Verdachtsfalles.
- Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter\*innen der Schule, die direkte Kontaktpersonen eines Verdachtsfalles sind, informieren unverzüglich die Schulleitung und isolieren sich selbst bis zur Klärung des Verdachtsfalles.

- Wird eine Infektion mit dem Corona-Virus bei einem/einer Mitarbeiter\*in der Schule oder bei einer/einem Schüler\*in ärztlich bestätigt, ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren.
- Eine ärztliche festgestellte Infektion mit dem Corona-Virus unterliegt der Meldepflicht beim Gesundheitsamt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Falle einer bestätigten Infektion das Gesundheitsamt mit der Schule in Verbindung setzen und Vorgaben machen wird (z.B. Durchführung weiterer Tests, Anordnung oder Empfehlung von Quarantänemaßnahmen).

### **Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule nicht betreten,**

- wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
- solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
- wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.

### **Sonstiges:**

- Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch **Vorlage eines ärztlichen Attests** nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund- Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zu den Akten genommen werden.
- Auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. **Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus oben genannten Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung befreit, können zusätzlich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z.B. in dem der Mindestabstand von 1,5 m bei der Sitzordnung berücksichtigt wird.** Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden.
- Auch Schüler\*innen, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.
- Schüler\*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden,

wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.

- Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schüler\*innen in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Es muss alle drei Monate erneuert werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht. Diese Regelung gilt für Schüler\*innen, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben.
- Auch bei Schüler\*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.